

Satzung

über die Einbeziehung des Wirtschaftsweges Flur 4 Flurstück 18 teilweise der Ortsgemeinde Gückingen vom 31.07.1996

Aufgrund des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14.07.1953 (BGBl. I, S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert am 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gückingen in seiner Sitzung am 14.02.1996 die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises nachstehend bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Gückingen, Flur 4 Flurstück Nr. 18 teilweise wird eingezogen. Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Seine bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gückingen, den 31. Juli 1996

Kröller
Ortsbürgermeister